OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601651/3/Wim/Bb

Datum:
Linz, 20. Juli 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde der C R, vom 22. November 2016, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 4. November 2016, GZ: VerkR96-1235-2016, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG),

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 4. November 2016, GZ: VerkR96-1235-2016, wurde C R (Beschwerdeführerin – im Folgenden: Bf) wie folgt schuldig erkannt (auszugsweise Wiedergabe):

„Sie haben als Auskunftsperson des Kraftfahrzeuges mit dem deutschen Kennzeichen x trotz schriftlicher Aufforderung vom 26.07.2016, VerkR96-1235-2016, der Bezirkshauptmannschaft Schärding nicht binnen 2 Wochen nach der am 27.01.2016 erfolgten Zustellung Auskunft darüber erteilt, wer dieses Fahrzeug am 12.11.2015, 10.16 Uhr im Gemeindegebiet St. Marienkirchen/Sch. auf der A8 Innkreis Autobahn bei km 74,293, Fahrtrichtung Knoten Voralpenkreuz, gelenkt hat. Sie haben diese Auskunft insofern nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt, zumal sie bei Ihrer Lenkerauskunft vom 04.08.2016 keine Angaben hinsichtlich des Lenkers gemacht haben.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde erblickte hierin eine Übertretung gemäß § 103 Abs. 2 KFG und verhängte gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro, im Falle deren Uneinbringlichkeit ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 60 Stunden. Weiters wurde der Bf von der belangten Behörde gemäß § 64 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 30 Euro auferlegt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 12. November 2016, erhob die Bf mit Schriftsatz vom 22. November 2016 rechtzeitig Beschwerde, die sie zusammengefasst damit begründet, dass sie die Auskunft nicht verweigert habe, da sie auf jede Anfrage fristgereicht mitgeteilt habe, nach so langer Zeit nicht mehr rekonstruieren zu können, wer Lenker des Fahrzeuges war. Alle Unterlagen befänden sich bei der Insolvenzverwalterin.

Die Bf beantragte „die Klage und die Strafe abzuweisen“ und ersuchte die Angelegenheit mit der Anwaltskanzlei W & K, abzuklären.

I.3. Mit Schreiben vom 26. November 2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VerkR96-1235-2016, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Daraus ergibt sich der verfahrensrelevante Sachverhalt.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes OÖ. vom 26. April 2017, GZ: LVwG-601651/2/Wim/Bb, wurde die in der Beschwerde genannte Rechtsanwaltskanzlei unter Hinweis auf das entsprechende Vorbringen der Bf unter Fristsetzung aufgefordert, bei entsprechender Wahrnehmung der Vertretung der Bf eine entsprechende Vollmacht vorzulegen. Eine Reaktion auf dieses Schreiben erfolgte bislang nicht.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und die Bf trotz entsprechenden Hinweises in der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses keine Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG). Die belangte Behörde hat auf die Durchführung einer Verhandlung ausdrücklich verzichtet.

I.4.1. Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x (D) wurde am 12. November 2015 um 10.16 Uhr in St. Marienkirchen bei Schärding auf der mautpflichtigen Innkreisautobahn A 8 bei Strkm 74,293 in Fahrtrichtung Knoten Voralpenkreuz gelenkt, ohne dass die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet wurde. Am Fahrzeug war zwar eine Mautvignette angebracht, jedoch war diese bereits abgelaufen.

Die Bf war zum Tatzeitpunkt Zulassungsbesitzerin (Halterin) des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x.

Mit Beschluss des Amtsgerichtes Bad Homburg v. d. Höhe vom 3. Dezember 2015 wurde über das Vermögen der Bf ein Insolvenzverfahren eröffnet. Zur Insolvenzverwalterin wurde mit selbigem Datum P H, Rechtsanwältin in F, bestellt.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 26. Juli 2016, GZ: VerkR96-1235-2016, wurde die Bf als von der Insolvenzverwalterin der Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x (D) namhaft gemachte Auskunftsperson gemäß § 103 Abs. 2 KFG innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers am 12. November 2015 um 10:16 Uhr unter Angabe der Tatortörtlichkeit Gemeindegebiet St. Marienkirchen/Sch., Innkreisautobahn A 8 bei km 74,293 in Fahrtrichtung Knoten Voralpenkreuz, aufgefordert. In dieser Aufforderung befand sich der Hinweis auf die Strafbarkeit bei nicht Nichterteilen

der Auskunft bzw. unrichtiger Auskunftserteilung. Die Zustellung des Auskunftsverlangens erfolgte nachweislich am 30. Juli 2016.

Die Bf teilte auf diese behördliche Anfrage mit Antwortschreiben vom 4. August 2016 mit, dass das Fahrzeug zum Zeitpunkt der strafbaren Handlung ein Kurierfahrzeug mit ständig wechselnden Fahrern gewesen sei. Unterlagen darüber, wer an diesem Tag das Kraftfahrzeug gelenkt habe, gebe es leider nicht mehr. Die Bf ersuchte daher um Übermittlung eines Beweisfotos, um den Fahrer identifizieren zu können.

Nachdem die Bf innerhalb der zweiwöchigen Frist keine dem Gesetz entsprechende Lenkerauskunft erteilte, wurde sie sodann wegen Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG verfolgt.

Die Bf verfügt über monatliche Einkünfte in Höhe von ca. 1.200 Euro, besitzt kein Vermögen und hat keine Sorgepflichten. Sie ist im Verwaltungsbereich der belangten Behörde verwaltungsstrafrechtlich bislang unbescholten.

I.4.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem Verwaltungsakt. Die Bf bestreitet nicht, rechtswirksam zur Auskunftserteilung aufgefordert worden zu sein und binnen der zweiwöchigen Frist keine dem Gesetz entsprechende Lenkerauskunft erteilt zu haben.

I.5. Aus rechtlicher Sicht ist anzuführen:

I.5.1. § 103 Abs. 2 KFG normiert, dass die Behörde Auskünfte darüber verlangen kann, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen (Verfassungsbestimmung). Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Gemäß § 134 Abs. 1 erster Satz KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit

Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz […], zuwiderhandelt.

I.5.2. Dem angefochtenen Straferkenntnis liegt eine schriftliche Aufforderung der Bezirkshauptmannschaft Schärding gemäß § 103 Abs. 2 KFG vom 26. Juli 2016, GZ VerkR96-1235-2016, an die Bf in der Eigenschaft als Auskunftsperson zugrunde, in der das Auskunftsverlangen der Behörde innerhalb zwei Wochen ab Zustellung auf die Bekanntgabe desjenigen, der das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x am 12. September 2015 um 10:16 Uhr in St. Marienkirchen bei Schärding, auf der A 8 Innkreisautobahn bei km 74,293 in Fahrtrichtung Knoten Voralpenkreuz, gelenkt hat, gerichtet war.

Um ihrer Auskunftspflicht Genüge zu tun, wäre die Bf verpflichtet gewesen, innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung den tatsächlichen Lenker, der das Fahrzeug zum Anfragezeitpunkt gelenkt hat, mitzuteilen, wobei die Auskunft den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten hätte müssen (VwGH 5. Oktober 1990, 90/18/0190, 18. September 1991, 91/03/0165 uva.).

Dieser Verpflichtung hat die Bf aber nicht entsprochen. Vielmehr hat sie auf die entsprechende Lenkeranfrage in ihrer Eingabe vom 4. August 2016 lediglich mitgeteilt, dass das Fahrzeug zur Tatzeit als Kurierfahrzeug mit ständig wechselnden Fahrern gedient habe. Unterlagen darüber, wer zur Tatzeit das Fahrzeug gelenkt habe, seien nicht mehr vorhanden. Die Bf kam dem Auskunftsverlangen damit zwar formell nach, ihre Auskunft entspricht jedoch inhaltlich nicht den normierten Voraussetzungen für die Erfüllung der Auskunftspflicht nach § 103 Abs. 2 KFG. Damit ist der Tatbestand dieser Gesetzesstelle erfüllt.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes liegt ein Verstoß gegen die Auskunftspflicht des § 103 Abs. 2 KFG u.a. durch die Erklärung der Partei vor, sie könne nicht mehr angeben, wer den Pkw zur Tatzeit gelenkt hat, weil diesen Wagen verschiedene Angestellte benützen (VwGH 17. März 1982, 81/03/0021).

Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit und ohne unnötige Verzögerung festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (VwGH 7. Dezember 2016, Ra 2016/02/0165).

Der Verpflichtung zur Lenkerauskunft ist immer erst dann entsprochen, wenn die geschuldete Auskunft über den Fahrzeuglenker fristgerecht bei der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, einlangt und dem Gesetz entsprechend vollständig und

richtig erteilt wird. Die erteilte Lenkerauskunft darf weder in sich widersprüchlich noch unklar sein; sie muss vielmehr in solcher Weise richtig und vollständig sein, dass auf Grund dieser Auskunft der Lenker des Fahrzeuges ohne weitere Umstände festgestellt und allenfalls zur Verantwortung gezogen werden kann (VwGH 26. Jänner 1998, 97/17/0361).

Umstände, welche das Verschulden der Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Dass die Bf nämlich an der Nichtbekanntgabe des Lenkers kein verwaltungsstrafrechtlich relevantes Verschulden trifft (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte sie mit ihrer wechselnden Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen, hat sie doch in Beantwortung der Lenkeranfrage angegeben, dass es Unterlagen darüber, wer das Kraftfahrzeug zur Tatzeit gelenkt habe, nicht mehr geben würde, in der Beschwerde hat sie hingegen behauptet, dass sich Unterlagen darüber bei der Insolvenzverwalterin befinden würden. Da das Fahrzeug im Zeitpunkt der Begehung der Verwaltungsübertretung (noch) in der Verfügungsgewalt der Bf stand und sie zudem von der Insolvenzverwalterin als Auskunftsperson benannt wurde, hätte es ihr möglich sein müssen, Auskunft über den Fahrzeuglenker zu geben. Sofern sich die entsprechenden Unterlagen tatsächlich – wie nunmehr behauptet – in der Sphäre der Insolvenzverwalterin befunden haben, wäre es an der Bf gelegen, entsprechende Erkundigungen einzuholen. Dass sie dies getan hat, hat sie im gesamten Verfahren nie behauptet. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist daher zumindest von fahrlässigem Verhalten der Bf auszugehen und somit auch die subjektive Tatseite der Übertretung erfüllt.

I.5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 134 Abs. 1 KFG 5.000 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bis zu sechs Wochen.

Die Strafbemessung erfolgte entsprechend den Vorgaben des § 19 VStG. So ist die belangte Behörde von der unwidersprochenen mitgeteilten Schätzung der persönlichen Verhältnisse der Bf (Einkommen: 1.200 Euro, kein Vermögen und keine Sorgepflichten) ausgegangen und hat strafmildernd ihre bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit gewertet und offenkundig keine straferschwerenden Gründe angenommen.

Durch die Verweigerung der Lenkerauskunft wurde das öffentliche Interesse an der raschen Feststellung der vollständigen Daten des verantwortlichen Fahrzeuglenkers erheblich beeinträchtigt, schließlich sogar unmöglich gemacht, sodass eine Ahndung des für die Lenkeranfrage anlassgebenden Grunddeliktes (Bundesstraßen-Mautgesetz) letztlich nicht möglich war. Der Unrechtsgehalt der von der Bf begangenen Übertretung ist daher nicht unerheblich.

Wer die ihm nach § 103 Abs. 2 KFG obliegende Auskunftspflicht verletzt, vereitelt in der Regel die Strafverfolgung einer Verwaltungsübertretung und gefährdet damit diejenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient (VwGH 24. Februar 1988, 87/03/0253, 22. März 2000, 99/03/0434).

Vor diesem Hintergrund kann das Landesverwaltungsgericht OÖ. nicht finden, dass die Behörde den ihr bei der Strafbemessung zustehenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten hätte. Die verhängte Geldstrafe in Höhe von 300 Euro erweist sich tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiver Sicht erforderlich, um die Bf in Hinkunft zur sorgfältigeren Wahrnehmung ihrer Auskunftspflicht anzuhalten und darauf hinzuweisen, dass die kraftfahrrechtliche Vorschrift des § 103 Abs. 2 KFG in Österreich speziell für die Ahndung von Delikten und Vergehen im Straßenverkehr von zentraler Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht der Strafzumessung nichts entgegen. Die verhängte Geldstrafe beträgt lediglich 6 % der Maximalstrafdrohung, sodass sich, zumal die Bf in der Beschwerde auch diesbezüglich keinerlei Vorbringen erstattet hat, für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit 60 Stunden festgesetzt. Das Einkommen in der angenommenen Höhe wird der Bf die Bezahlung der Verwaltungsstrafe ermöglichen.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war der Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 60 Euro vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer